

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 04. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2014) und **Antwort**

Berliner Straßenbauprojekte für den Bundesverkehrswegeplan 2015

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist die Diskrepanz zwischen der Anmeldung Berlins zum Bundesverkehrswegeplan 2015 und der jetzt veröffentlichten Anmelde-Liste für die Projekte zum Bundesverkehrswegeplan 2015 (Übersicht über die laufenden Vorhaben und die für den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagenen Vorhaben Stand; 25.07.2014) hinsichtlich der Straßenbauprojekte zu erklären?

Antwort zu 1: In Vorbereitung der Anmeldungen zum Bundesverkehrswegeplan 2015 waren die Länder aufgefordert, bis zum Herbst 2013 Straßenbauprojekte vorzuschlagen. Das Land Berlin hat seine Projektvorschläge fristgerecht angemeldet. Im Ergebnis seiner Auswertung hat der Bund Projekte zum Teil anders eingestuft und selbst ein weiteres Projekt zur Aufnahme angemeldet.

Frage 2: Wie erklärt sich der Berliner Senat, dass der Umbau des Autobahndreiecks Funkturm nicht in der Anmelde-Liste enthalten ist? Und welche Konsequenzen hat das für die Umsetzung dieses Projekts?

Antwort zu 2: Der für eine Bundesverkehrswegeplan-Anmeldung erforderliche Beleg einer Kapazitätssteigerung ist vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als nicht ausreichend erachtet worden. Das BMVI befürwortet dennoch die geplanten verkehrlichen Verbesserungen in Form einer Umbau-, Ausbau- oder Erhaltungsmaßnahme und bittet die Auftragsverwaltung ausdrücklich, die planerischen Aktivitäten voranzutreiben, um baldmöglichst die Voraussetzungen für eine bauliche Umsetzung des Projektes zu schaffen. Die Finanzierung erfolgt aus dem jährlich fortzuschreibenden Straßenbauplan.

Frage 3: Wie ist zu erklären, dass in der Anmelde-Liste vom 25.07.2014 im Gegensatz zur Anmelde-Liste vom 05.05.2014 die Erweiterung der A115 vom AK Zehlendorf zur AS Hüttenweg von vier auf sechs Fahrstreifen aufgenommen wurde? Wer hat die Aufnahme dieses Projekts in die Liste veranlasst? Mit welcher Begründung ist dieser Abschnitt zum Ausbau ausgewählt worden? Welche Informationen enthalten die Anmeldeunterlagen bezüglich Projektbegründung, Alternativenprüfung, Kostenschätzung, weitere Projektwirkungen und umweltfachliche Gegebenheiten?

Antwort zu 3: Mit Schreiben vom 05.03.2014 hat der BMVI das Land aufgefordert, die Maßnahme „6-streifiger Ausbau der A 115 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Zehlendorf und der Anschlussstelle (AS) Hüttenweg“ für den Bundesverkehrswegeplan 2015 anzumelden. Die Anmeldung wurde am 04.07.2014 durch die Abteilung VII - Verkehr - vorgenommen.

Der BMVI begründet die Forderung mit der Tatsache, dass die Maßnahme bereits im Bundesverkehrswegeplan 2003 und im Bedarfsplan 2004 enthalten ist und die aktuellen und seit der letzten Bewertung gestiegenen Verkehrsstärken einen 6-streifigen Querschnitt rechtfertigen. Zudem würde ein Lückenschluss zwischen zwei bereits 6-streifigen Abschnitten erreicht.

Berlin folgte mit der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan 2015 der Weisung des BMVI unabhängig von der eigenen Einschätzung der Bedeutung dieses Projektes.

Der Ausbau würde ggf. in Bestandslage erfolgen, insofern war eine Alternativbetrachtung nicht durchzuführen. Die Kosten wurden im Rahmen einer Untersuchung durch ein Ingenieurbüro ermittelt. Weitere Projektwirkungen und konkrete umweltfachliche Gegebenheiten werden in den folgenden Planungen berücksichtigt.

Frage 4: Wie erklärt sich der Berliner Senat, dass der 17. Bauabschnitt der A100, vom Treptower Park zur Storkower Straße, als im Bau befindlich in die Liste aufgenommen ist? Und wie kann es sein, dass dadurch dieses Projekt keiner Prüfung zur Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan unterzogen wird, obwohl die Auswirkungen auf das städtische Umfeld, die Kosten und die technische Umsetzung des Projekts noch offen sind und damit auch eine realistische Kosten-Nutzen-Bewertung nicht gegeben ist?

Antwort zu 4: Die Regelungen der Projektanmeldung zum Bundesverkehrswegeplan 2015 sind vom BMVI bestimmt. Grundlage ist die Definition des Bezugsfalls. Der Bezugsfall 2015 ist der Analysefall für die Bewertung. Er basiert auf der Festlegung, dass hier Projekte enthalten sind, die voraussichtlich bis Ende 2015 in Bau oder fertiggestellt sein werden bzw. für die weitere Bindungen (z.B. beabsichtigtes ÖPP¹-Projekt) zu erwarten sind.

Durch die gegenwärtig in Bau befindliche Vorleistung Ostkreuz wurde dieser Abschnitt der A 100 seitens des BMVI gemäß Definition des Bezugsfalls festgelegt. Bereits mit Schreiben vom 20.11.2012 hat der BMVI die Vorleistung Ostkreuz für den Bezugsfall 2015 eingeordnet. Eine Kosten-Nutzen-Bewertung erfolgt durch den BMVI im weiteren Planungsverlauf zur Festlegung der Dringlichkeit im Bedarfsplan (vordringlicher/weiterer Bedarf).

Berlin, den 18. August 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Aug. 2014)

¹ Öffentlich-private Partnerschaft